

(4) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse können entzogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

IX. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§46

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

**Der Minister
für
Nationale Verteidigung**

Hoffmann
Armeegeneral

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel
Generaloberst

Anlage 1

zu § 8 vorstehender Anordnung

Signale und Zeichen sowie Handlungen beim Abfangen von Luftraumverletzern durch Luftfahrzeuge

I.

Lfd. Signale und Zeichen Nr.: des Luftfahrzeuges	Bedeutung	Antwortzeichen des Luftraumverletzers	Bedeutung
1 2	3	4	5
1.	<p>Am Tage: Wechselweise Betätigung der Querruder aus einer vor und normalerweise links von dem Luftraumverletzer gelegenen Position. Nach Bestätigung des Signals flache Horizontalkurve, normalerweise nach links, auf den gewünschten Steuerkurs. In der Nacht: Wie am Tage und zusätzlich in unregelmäßigen Zeitabständen wiederholtes Ein- und Ausschalten der Positionslichter.</p>	<p>Flugzeuge am Tage: Wechselweise Betätigung der Querruder und folgen. In der Nacht: Wie am Tage und zusätzlich in unregelmäßigen Zeitabständen wiederholtes Ein- und Ausschalten der Positionslichter. Drehflügler am Tage und in der Nacht: Wechselweise Veränderung der Querlage, in unregelmäßigen Zeitabständen wiederholtes Ein- und Ausschalten der Positionslichter und folgen.</p>	<p>Verstanden, führe Ihre Anweisung aus.</p>
2.	<p>Am Tage und in der Nacht: Plötzliche Steigflugkurve um 90° oder mehr von dem Luftraumverletzer weg, ohne den Flugweg des Luftraumverletzers zu kreuzen.</p>	<p>Flugzeuge am Tage und in der Nacht: Wechselweise Betätigung der Querruder. Drehflügler am Tage und in der Nacht: Geben des Signals der lfd. Nr. I für Drehflügler.</p>	<p>Verstanden, führe Ihre Anweisung aus.</p>
3.	<p>Am Tage Platzrunde, ausfahren des Fahrwerkes und überfliegen der Landebahn in Landerichtung oder falls der Luftraumverletzer ein Drehflügler ist, überfliegen des Landeplatzes.</p>	<p>Flugzeuge am Tage: Fahrwerk ausfahren, dem Luftfahrzeug folgen und nach Überfliegen der Landebahn die Landung durchführen.</p>	<p>Verstanden, führe Ihre Anweisung aus.</p>

Anmerkung:

(1) Wetterverhältnisse oder das Gelände können erforderlich machen, daß das Luftfahrzeug die Signale von einer rechts vor dem Luftraumverletzer befindlichen Position aus gibt und die nachfolgende Kurve nach rechts fliegt.

(2) Falls der Luftraumverletzer die Geschwindigkeit des abfangenden Luftfahrzeuges nicht einhalten kann, wird das abfangende Luftfahrzeug mehrmals Kurven um 2 X 180° durchführen und beim Passieren des Luftraumverletzers die Querruder betätigen.